

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 202-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.835

Eingereicht am: 01.09.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 130/2016 vom 10. Februar 2016
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Verlegungstransporte mit privaten Leistungserbringern durchführen, um Kosten zu sparen

Gemäss einer Marktanalyse der Firma Krättli Consulting werden im Kanton Bern jährlich etwa 11 000 Verlegungstransporte von Patienten durchgeführt, die keiner akuten medizinischen Betreuung während der Fahrt brauchen, die aber auch nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Privatauto verlegt werden können.

Diese Verlegungstransporte wurden in der Vergangenheit praktisch ausschliesslich durch die öffentlichen Rettungsdienste durchgeführt. Seit 2013 ist im Kanton Bern aber auch ein erster privater Leistungserbringer im Geschäft der Verlegungstransporte tätig.

Private Leistungserbringer bieten Verlegungstransporte zu günstigeren und vor allem einheitlichen Tarifen gemäss der Tarifsuisse-Vereinbarung an. Demnach erhalten private Leistungserbringer 350 Franken pauschal für jeden Transport. In dieser «Flatrate» sind eine Distanz von 10 km und eine Stunde Zeit inbegriffen. Jede weitere Stunde wird mit 80 Franken und jeder weitere Kilometer mit 8 Franken abgegolten. Der Patient bezahlt aber nur die Leistung, die er effektiv bezieht. Sprich: Nur die Strecke und die Zeit, während der effektiv ein Patient im Fahrzeug ist, werden effektiv verrechnet, nicht aber die Leerfahrten zum und vom Einsatzort.

Bei den öffentlichen Leistungserbringern herrschte hingegen bis 2012 ein richtiger Wildwuchs. Seit 2012 gelten zwar auch für die öffentlichen Rettungsdienste im Bereich Verlegungstransporte einheitliche Tarife. Diese sind jedoch deutlich höher. Die öffentlichen Rettungsdienste erhalten eine Pauschale von 230 Franken, in der aber noch keine Transportleistung inbegriffen ist. Pro

Mitarbeiter und Stunde werden 140 Franken verrechnet. Für das Fahrzeug werden 3.80 Franken pro Kilometer verrechnet.

Im Gegensatz zu privaten Leistungserbringern werden nicht nur die effektiv für den Patienten-transport benötigte Strecke und Zeit verrechnet, sondern auch die Leerfahrten zum und vom Einsatzort in die Zentrale. Zudem erhalten die öffentlichen Rettungsdienste noch zusätzliche Subventionen für den Betrieb von Rettungszentralen, Fahrzeugen, Kleidern, was nicht nur die Kosten für Rettungstransporte, sondern auch für Verlegungstransporte senken hilft.

Gleich ist in beiden Fällen die Verteilung der Kosten: Verlegungen von Spital zu Spital werden vom Spital selber bezahlt. Verlegungen vom Spital nach Hause, ins Altersheim oder in eine Reha werden privat in Rechnung gestellt.

Sowohl die öffentliche Hand als auch die Patienten könnten also bei einer konsequenten Durchführung von Verlegungstransporten durch private Leistungserbringer viel Geld sparen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Warum werden die eigentlichen Rettungstransporte und die Verlegungstransporte nicht konsequent von unterschiedlichen Leistungserbringern erbracht, wie es in andern Ländern der Fall ist?
2. Private Leistungserbringer bieten Verlegungstransporte zu günstigeren Konditionen gemäss der Tarifsuisse-Vereinbarung an. Warum dürfen öffentliche Rettungsdienste hier höhere Kosten namentlich für Leerfahrten in Rechnung stellen als die Privaten?
3. Wie viel Geld könnte die öffentliche Hand jährlich einsparen, wenn sämtliche Verlegungstransporte zu den gleich günstigen Tarifen verrechnet werden könnten, wie sie die privaten Leistungsanbieter verrechnen?
4. Wie viel Geld könnten die Patienten bzw. die Krankenkassen jährlich einsparen, wenn sämtliche Verlegungstransporte zu den gleich günstigen Tarifen verrechnet werden könnten, wie sie die privaten Leistungsanbieter verrechnen?
5. Warum erhalten öffentliche Rettungsdienste, die Verlegungstransporte durchführen, noch zusätzliche Subventionen, die private Leistungserbringer nicht erhalten?
6. Warum vermittelt die Sanitätsnotrufzentrale nur Verlegungstransporte an öffentliche Rettungsdienste, nicht aber an private Leistungserbringer?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1 und 5

Die regionalen Rettungsdienste versorgen die Bevölkerung aufgrund von Leistungsverträgen, die der Kanton mit ihnen abschliesst. Die acht Vertragspartner finanzieren sich über die Verrechnung von erbrachten Leistungen an Patientinnen und Patienten bzw. an deren Versicherungen und über Kantonsbeiträge. Da die Einsätze der Rettungsdienste gemäss Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (Art. 25 Abs. 2 Bst. g, Art. 35 Abs. 2 Bst. m, Art. 43 Abs. 4, Art. 44 und Art. 56 KVG¹; Art. 33 Bst. g, Art. 56 und Art. 59c KVV² sowie Art. 26 und Art. 27 KLV³) zu kosten-

¹ Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

² Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102)

deckenden Tarifen zu verrechnen sind, wird mit den Kantonsbeiträgen die einsatzfreie Zeit der Rettungsdienste finanziert. Der Kanton finanziert somit die Vorhalteleistung und stellt damit die Einsatzbereitschaft der Rettungsdienste für Rettungseinsätze sicher. Wie sich die Leistungspartner organisieren und welche weiteren Tätigkeiten sie ausüben, ist ihnen überlassen. Werden Rettungseinsätze und Verlegungen von denselben Leistungserbringern durchgeführt, verkleinert sich die einsatzfreie Zeit und damit die Kosten für den Kanton. Zudem erlaubt die breitere Tätigkeit eine bedarfsgerechte Ausbildung. Die Ausbildung der Rettungssanitäterinnen HF und der Rettungssanitäter HF baut auf der praktischen Erfahrung mit Krankentransporten auf Bestellung auf.

Private Krankentransportunternehmungen tragen nicht zur Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung der Bevölkerung bei, sie übernehmen Auftragstransporte. Die Kantonsbeiträge an die Rettungsdienste mit Leistungsvertrag sind durch die vertraglich festgelegte Bereitschaft zum Erbringen von Rettungsleistungen bedingt. Sie haben keinen direkten Zusammenhang mit Krankentransporten (Verlegungen). Wie bereits erwähnt, vermindern sich aber die Kosten für den Kanton, wenn die einsatzfreie Zeit dadurch, dass ein Rettungsdienst Verlegungsfahrten übernehmen kann, verkürzt wird.

Zu Frage 2

Die Krankentransporte (Verlegungstransporte) fallen unter das Bundesgesetz über die Krankenversicherung. Hier gilt das Vertragsprimat, das zulässt, dass unterschiedliche Vertragspartner für dieselben Leistungen unterschiedliche Preise vereinbaren. Eine solche Situation liegt bei den Transporttarifen gemäss den Vereinbarungen zwischen Tarifsuisse und den Rettungsdiensten mit kantonalem Leistungsvertrag sowie den Vereinbarungen zwischen Tarifsuisse und dem privaten Anbieter vor.

Zu den Fragen 3 und 4

Die Unterscheidung zwischen Verlegungen, bei denen eine medizinische Betreuung nötig ist, und reinen "Transportfahrten" ist schwierig. Sie ist von der verantwortlichen Stelle zu treffen, welche den Transport in Auftrag gibt. Im Zweifelsfall wird sich diese verantwortliche Stelle für eine medizinische Betreuung entscheiden. Grobe Schätzungen gehen davon aus, dass bei ungefähr einem Drittel der Transporte auf Bestellung, die von den Rettungsdiensten mit kantonalem Leistungsvertrag durchgeführt werden, eine medizinische Betreuung erforderlich ist. Einzelne Rettungsdienste haben begonnen, mit einzelnen Spitälern besondere Vereinbarungen über Transporte ohne medizinische Betreuung abzuschliessen. Sie gehen dabei von Preisen aus, die ungefähr denjenigen des privaten Anbieters entsprechen. Würden sämtliche rund 7'400 Verlegungen, die ohne medizinische Betreuung durchgeführt werden könnten, zu den tieferen Tarifen des privaten Anbieters durchgeführt, würde dies für Patientinnen und Patienten bzw. Versicherungen zu Einsparungen von rund CHF 2,5 Mio. führen. Diese Einsparungen würden sich beim Kanton aufgrund des oben beschriebenen Finanzierungssystems (vgl. oben, Antwort auf die Fragen 1 und 5) in Form von Mehrkosten in derselben Höhe direkt auswirken, sofern die Anzahl Rettungsteams nicht entsprechend reduziert werden könnte, was aus Qualitätsgründen und wegen der Versorgungssicherheit nicht zur Diskussion steht. Dasselbe würde für den Fall gelten, dass die Rettungsdienste mit Leistungsvertrag keine Verlegungsfahrten mehr durchführen würden bzw. ihnen dies verboten würde.

Zu Frage 6

Die Sanitätsnotrufzentrale arbeitet mit denjenigen Rettungsdiensten zusammen, die durch den Leistungsvertrag mit dem Kanton zur Zusammenarbeit verpflichtet sind und die mit ihr eine Zusammenarbeitsvereinbarung abgeschlossen haben. Anbieter von Krankentransporten sind nicht zur Zusammenarbeit mit der Sanitätsnotrufzentrale verpflichtet. Aus der Sicht des Kantons können auch weitere Organisationen die Dienstleistungen der Sanitätsnotrufzentrale beanspruchen,

³

Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31)

sofern sie eine Zusammenarbeitsvereinbarung abschliessen. Die Zusammenarbeit darf allerdings den Betrieb der Sanitätsnotrufzentrale für Rettungseinsätze nicht einschränken, und die Kosten und Erlöse der Zusammenarbeit müssen rechnerisch klar von der Abgeltung für den Betrieb der Sanitätsnotrufzentrale durch den Kanton getrennt werden.

Verteiler

- Grosser Rat